

Finanzhaushaltverordnung (FHV)

Änderung vom 21. März 2012

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Finanzhaushaltverordnung vom 5. April 2006¹ wird wie folgt geändert:

Art. 37b Elektronische Genehmigung und Freigabe im
 verwaltungsinernen Verkehr

Die elektronische Genehmigung und Freigabe von Rechnungsbelegen, Zahlungsanweisungen und Vergütungen im verwaltungsinernen Verkehr ist der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt, wenn:

- a. die Identifizierung, Authentisierung und Autorisierung der Personen, die Genehmigungen erteilen beziehungsweise Freigaben bewilligen, gewährleistet sind;
- b. die Genehmigung nachvollziehbar ist; und
- c. die Integrität der Daten über erfasste Belege und der dokumentierten Genehmigungsvorgänge sichergestellt ist.

Art. 65a Elektronische Genehmigung und Freigabe von Zahlungen an
 verwaltungsexterne Empfänger

Die elektronische Genehmigung und Freigabe ist bei Zahlungen an verwaltungsexterne Empfänger der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt, wenn:

- a. die Identifizierung, Authentisierung und Autorisierung der Personen, die Genehmigungen erteilen beziehungsweise Freigaben bewilligen, gewährleistet sind;
- b. die Genehmigung nachvollziehbar ist; und
- c. die Integrität der Daten über erfasste Belege und der dokumentierten Genehmigungsvorgänge sichergestellt ist.

¹ SR 611.01

Art. 75 Abs. 2 Bst. f

² Sie erlässt Weisungen namentlich:

- f. zu den Toleranzgrenzen und zu den technischen Anforderungen für die elektronische Genehmigung und Freigabe (Art. 37 Abs. 3, 37b und 65a);

II

¹ Anhang 1 wird wie folgt geändert:

Anhang 1, Passivbilanz Ziff. 295 (Aufwertungsreserven)

Aufgehoben

² Die Anhänge 2 und 3 werden gemäss Beilage geändert.

III

Diese Änderung tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.

21. März 2012

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Anhang 2
(Art. 53 Abs. 2)

Tabelle 2

Ergänzende Standards Bundesrechnung

Gegenstand	Standard	Stand
Bewertung der Finanzinstrumente im Allgemeinen	Richtlinien der Eidgenössischen Bankenkommission ² zu den Rechnungslegungsvorschriften der Art. 23–27 BankV vom 14. Dezember 1994 (RRV-EBK)	25. März 2004
Strategische Positionen im Bereich der derivativen Finanzinstrumente	Ziffer 23b RRV-EBK	31. Dezember 1996

² Heute: Eidgenössische Finanzmarktaufsicht.

Anhang 3
(Art. 64c Abs. 2)

Tabelle 2

Ergänzende Standards Konsolidierte Rechnung Bund

Gegenstand	Standard	Stand
Bewertung der Finanzinstrumente im Allgemeinen	Richtlinien der Eidgenössischen Bankenkommission ³ zu den Rechnungslegungsvorschriften der Art. 23–27 BankV vom 14. Dezember 1994 (RRV-EBK)	25. März 2004
	International Accounting Standards (IAS) 39, Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung	1. Januar 2005
Strategische Positionen im Bereich der derivativen Finanzinstrumente	Ziffer 23b RRV-EBK	31. Dezember 1996
	International Accounting Standards (IAS) 39, Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung	1. Januar 2005

³ Heute: Eidgenössische Finanzmarktaufsicht.